



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) | Events für Unternehmungen, Clubs und Vereine**

### **1. Geltungsbereich**

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den Abschluss und die Abwicklung von den auftraggebenden Unternehmungen, Clubs oder Vereinen der pk car events GmbH, nachstehend pkce genannt. Sie regeln nicht das Verhältnis für die Erbringung anderer Dienstleistungen der pkce.

1.2 Die AGB sind in der männlichen Form gehalten. Alle Rollen und Personenbezeichnungen beziehen sich auf Männer, auf Frauen sowie Unternehmungen, Clubs und Vereine.

### **2. Auftragsbestätigung**

2.1 Nach dem Eingang des Auftrages wird dieser mittels einer schriftlichen Auftragsbestätigung den auftraggebenden Unternehmungen, Clubs oder Vereinen von der pkce per Post oder in elektronischer Form zugestellt und somit bestätigt.

2.2 Sobald die Auftragsbestätigung der auftraggebenden Unternehmungen, Clubs oder Vereinen telefonisch oder per E-Mail bestätigt wird, gilt diese als verbindlich und es gelten die Abmachungen, welche in dieser von der pkce formuliert und definiert wurden.

### **3. Zahlungskonditionen**

3.1 Vorkasse: Der vereinbarte Gesamtbetrag des Auftrages muss 14 Tage vor dem Event bei uns eingegangen sein, ansonsten ist die pkce nicht dazu verpflichtet, den geplanten Event, wie angeboten und vereinbart, durchzuführen.

3.2 Irrtümer und Änderungen sind ausdrücklich vorbehalten.

### **4. Rücktritt durch den Kunden / Ersatzteilnehmer / Umbuchung**

4.1. Die auftraggebenden Unternehmungen, Clubs oder Vereine können vor der Veranstaltung jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss von den auftraggebenden Unternehmungen, Clubs oder Vereinen in schriftlicher Form, per E-Mail oder Post an pkce mitgeteilt werden. Im Falle eines Rücktritts vor Veranstaltungsbeginn oder bei Nichterscheinen an der Veranstaltung und oder ohne vorher eine ausdrückliche Rücktrittserklärung getätigt zu haben, ist pkce berechtigt, folgende Annullierungsgebühren der Gesamtkosten in Abzug zu bringen oder in Rechnung zu stellen:

vom 14. Tag bis 07. Tag vor Veranstaltungsbeginn = 50 % der vereinbarten Gesamtkosten

vom 07. Tag oder weniger vor Veranstaltungsbeginn = 100 % (keine Rückerstattung)

4.2 Die pkce akzeptiert die Teilnahme einer Drittunternehmung, Club oder Verein ohne zusätzliche Kosten. Die pkce behält sich das Recht vor, der Teilnahme der Drittunternehmung, Club oder Verein zu widersprechen, wenn diese den besonderen Erfordernissen der gebuchten Veranstaltung nicht genügt. Ist dies der Fall, gelten die oben erwähnten Annullierungsgebühren. Tritt eine Drittunternehmung, Club oder Verein an die Stelle der angemeldeten, bleibt der Vertrag mit der pkce und der angemeldeten Unternehmung, Club oder Verein bestehen.

### **5. Rücktrittsrecht / Absage / Kündigung durch die pkce**

5.1 Die pkce behält sich das Recht vor, die Veranstaltung an einen anderen Ort aus welchen Gründen auch immer zu verlegen, auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben oder nicht durchzuführen. Bei Nichtdurchführung hat die Auftragsgebende Unternehmung, Club oder



Verein Anspruch auf die volle Rückerstattung des Gesamtbetrages. Weitergehende Ansprüche der auftraggebenden Unternehmungen, Clubs oder Vereinen können nicht geltend gemacht werden.

5.2 Die Absage bzw. Verschiebung einer Veranstaltung erfolgt innert nützlicher Frist, d.h. mindestens 14 Tage vor Beginn telefonisch, per E-Mail oder auf dem Postweg.

5.3 Regressansprüche können nicht geltend gemacht werden. Wird von der pkce kein anderer Veranstaltungsort geboten, werden die getätigten Gesamtzahlungen zurückerstattet. Ein Anspruch auf Verzinsung des Rückzahlungsbetrages besteht nicht.

5.4 Die pkce kann den Vertrag am Veranstaltungsort und Tag sofort mündlich kündigen, wenn die auftraggebende Unternehmung, Club oder Verein die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung weiterhin stört, sich nicht an die Anweisungen des Veranstalters und dessen Instruktionen hält oder sich in solchem Masse vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt pkce der auftraggebenden Unternehmung, Club oder Verein mündlich vor Ort, hat dieser keinerlei Ansprüche auf die Rückerstattung der Teilnehmerkosten.

5.5 Die pkce kann den Vertrag auflösen, wenn die auftraggebende Unternehmung, Club oder Verein die fälligen vereinbarten Gesamtkosten nicht fristgerecht bezahlt. In diesem Fall, ohne bei pkce vorher eine schriftliche Rücktrittserklärung eingereicht zu haben, wird pkce der auftraggebenden Unternehmung, Club oder Verein die in Punkt 3.1 genannten Annullierungsgebühren als Konventionalstrafe verrechnet und oder pkce kann den weiteren Schaden konkret berechnen und in Rechnung stellen.

## **6. Kündigung des Vertrages durch höhere Gewalt und Umwelteinflüsse**

6.1 Der Veranstalter pkce behält sich das Recht vor, aus zwingenden Gründen die Veranstaltung durch nicht beeinflussbare Gewalt und Umwelteinflüsse abzusagen oder abubrechen, falls dies aus ausserordentlichen Umständen bedingt ist. Die pkce wird am jeweiligen Morgen der Veranstaltung eine Streckenabnahme durchführen und spätestens nach dieser über eine definitive Durchführung der Veranstaltung entscheiden.

6.2 Bei Nichtdurchführung der geplanten Veranstaltung, hat die auftraggebende Unternehmung, Club oder Verein Anspruch auf die volle Rückerstattung der Gesamtkosten. Weitergehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

## **7 Verantwortung und Versicherung**

7.1 Falls in der Auftragsbestätigung nichts Anderes erwähnt ist, nimmt die auftraggebende Unternehmung, Club oder Verein (eingeschlossen Fahrer, Beifahrer, Fahrzeug-Eigentümer, -Halter, Helfer, weitere Unternehmungen) auf eigene Verantwortung und Gefahr an der vereinbarten Veranstaltung teil. Die pkce lehnt gegenüber Fahrer, Beifahrer, Fahrzeug-Eigentümer, -Halter, Helfern, Unternehmungen, Clubs, Teams und Dritten jede Haftung für Personen- und Sachschadenansprüche ab. Die auftraggebende Unternehmung, Club oder Verein ist allein für ihre Versicherung verantwortlich. Durch die Teilnahme an der Veranstaltung verzichtet jeder Fahrer und Beifahrer auf irgendwelche Entschädigungsansprüche an die pkce aus Unfällen, die ihm, seinen Instruktoern, seinen Helfern, anderen Fahrern oder ihren Helfern während den Fahrsicherheits- Test- oder Trainingsfahrten, auf der Fahrt vom Fahrerlager und von den Parkplätzen zur Übungs- oder Rennstrecke und zurück usw. zustossen können. Dies gilt auch für alle Personen- und Sachschäden, die durch Kollisionen zwischen einzelnen Fahrzeugen entstehen. Für sämtliche Beschädigungen auf dem Areal, wie Leitplanken, Fangzäune, Wiesen etc. haftet der Verursacher. Eine entsprechende Verzichtserklärung ist vor Ort von jedem Teilnehmer zu unterschreiben.



7.2 Haftungsverzicht besteht auch dann, wenn der Veranstalter und deren Instruktoren auf Wunsch von Teilnehmern mit deren Fahrzeugen fahren (z.B. Vorführfahrten) und wenn Teilnehmer sich in Fahrzeugen des Veranstalters oder anderer Teilnehmer oder Instruktoren mitnehmen lassen (z.B. Demonstrationsfahrten).

## **8. Obligatorisches für jeden Teilnehmer**

8.1 Die Teilnahme am Briefing ist obligatorisch. Das Mindestalter des Fahrers ist 18 Jahre und dieser muss auf verlangen einen gültigen Führerausweis vorweisen können. Beifahrer müssen mindestens 16 Jahre alt sein und Fahrzeuge dürfen mit maximal 2 Personen besetzt sein. Falls nichts anderes vereinbart ist, gilt beim befahren der Strecke, während den Übungen und dem freien fahren für alle Fahrer und Beifahrer Helm und oder Gurtenpflicht.

8.2 Teilnehmer die am Briefing nicht teilgenommen haben, Fahrzeuge die aus unserer Sicht nicht fahrtauglich sind oder den vorgegebenen Lärmpegel überschreiten, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. In diesem Fall können keine Forderungen oder Reduktionen gewährleistet werden.

## **9. Art der Veranstaltung**

9.1 Bei den Fahrtrainingsevents auf Flugplätzen, Fahrzentren oder Rennstrecken steht die Sicherheit im Vordergrund. Die Veranstaltung dient nicht der Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten und nicht der Ermittlung der kürzesten Fahrzeit, sondern der Optimierung von Fahrkönnen und Fahrtechnik. Ziel der Veranstaltung ist die Verbesserung der Fahrsicherheit für den öffentlichen Strassenverkehr.

## **10. Foto- und Filmaufnahmen**

10.1 Die pkce behält sich das Recht vor, Foto- und Filmaufnahmen anzufertigen und unentgeltlich in Broschüren, Publikationen, im Internet und sonstigen Veröffentlichungen zu verwenden.

## **11. Adress- und sonstiges Datenmaterial**

11.1 Die pkce behält sich das Recht vor, Adress- und sonstiges Datenmaterial für eigene Werbezwecke zu verwenden und einzusetzen. Das Adress- und Datenmaterial wird nicht an Dritte weitergegeben.

## **12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

12.1 Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Als ausschliesslicher Gerichtsstand gilt der Sitz der Gesellschaft pkce.